

Private Haftpflicht-Schadenmeldung

inomaxx finance consult Spinnereistr. 3-7 D-68307 Mannheim Telefax: 0621-4608499 eMail: info@inomaxx.de	Versicherungsnehmer (Name und Anschrift / Firmenstempel)
	Ansprechpartner:
	Tel-Nr. tagsüber:
	Vertrags-Nr.:
	eMail:

Wann und wo ist der Schaden passiert?		
Schadentag		Uhr
Straßenname oder Nummerierung		
PLZ/Ort/Land		

Bitte schildern Sie kurz den Hergang des Schadens:
Anspruchsteller (Name und vollständige Anschrift):

☐ Angehöriger	☐ ja ☐ nein	
	Bezeichnung:	
	Häusliche Gemeinschaft?	☐ ja ☐ nein
	Bei Ihnen beschäftigt?	☐ ja ☐ nein
Beschädigte Sache:		
Anschaffungsjahr:		
Ist eine Reparatur möglich?	☐ ja ☐ nein	
Die Sache war:	☐ gemietet	☐ gepachtet
	☐ geliehen	☐ In Verwahrung
	☐ zu bearbeiten	☐ zu reparieren
	☐ zu befördern	
Unverbindliche Schadenhöhe	☐ bis EUR 500,--	☐ bis EUR 1.500,--
	☐ bis EUR 2.500,--	☐ ca. EUR
Personenschaden	Alter der Person:	
	Familienstand:	
	Beruf:	
	Alter und Anzahl der Kinder:	
Art der Verletzung		
Arbeitsunfall?	☐ ja ☐ nein	
Berufsgenossenschaft:		
	Dort gemeldet? ☐ ja ☐ nein	

beigefügte Anlagen	
---------------------------	--

Zeugen (bei mehreren bitte Extrablatt benutzen)	
Vorname, Name	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
Telefon	

Ort, Datum

Unterschrift

MITTEILUNG NACH § 28 ABS. 4 VVG

ÜBER DIE FOLGEN BEI VERLETZUNGEN VON OBLIEGENHEITEN NACH DEM VERSICHERUNGSFALL

AUSKUNFTS- UND AUFLÄRUNGSOBLIEGENHEITEN

Aufgrund der mit Ihnen getroffenen vertraglichen Vereinbarungen können die Versicherer von Ihnen nach Eintritt des Versicherungsfalls verlangen, dass Sie ihnen jede Auskunft erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs ihrer Leistungspflicht erforderlich ist (Auskunftsobliegenheiten), und ihnen die sachgerechte Prüfung ihrer Leistungspflicht insoweit ermöglichen, als Sie ihnen alle Angaben machen, die zur Aufklärung des Tatbestands dienlich sind (Aufklärungsobliegenheiten). Die Versicherer können ebenfalls verlangen, dass Sie ihnen Belege zur Verfügung stellen, soweit es Ihnen zugemutet werden kann.

LEISTUNGSFREIHEIT

Machen Sie entgegen der vertraglichen Vereinbarungen vorsätzlich keine oder nicht wahrheitsgemäße Angaben oder stellen Sie uns vorsätzlich die verlangten Belege nicht zur Verfügung, verlieren Sie Ihren Anspruch auf die Versicherungsleistung. Verstoßen Sie grob fahrlässig gegen diese Obliegenheiten, verlieren Sie Ihren Anspruch zwar nicht vollständig, aber die Versicherer können ihre Leistung im Verhältnis zur Schwere Ihres Verschuldens kürzen. Eine Kürzung erfolgt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben.

Trotz Verletzung Ihrer Obliegenheiten zur Auskunft, zur Aufklärung oder zur Beschaffung von Belegen bleiben die Versicherer jedoch insoweit zur Leistung verpflichtet, als Sie nachweisen, dass die vorsätzliche oder grob fahrlässige Obliegenheitsverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang ihrer Leistungspflicht ursächlich war.

Verletzen Sie die Obliegenheit zur Auskunft, zur Aufklärung oder zur Beschaffung von Belegen arglistig, werden die Versicherer in jedem Fall von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei.

HINWEIS:

Wenn das Recht auf die vertragliche Leistung nicht Ihnen, sondern einem Dritten zusteht, ist auch dieser zur Auskunft, zur Aufklärung und zur Beschaffung von Belegen verpflichtet.